
Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung) ¹

(Änderung vom 28. Juni 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Polizeiverordnung vom 22. März 2000² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Bst. c und d

(⁴ Es werden vernichtet:)

- c) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, welche nicht zum Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen;

Bisheriger Bst. c wird zu Bst. d.

§ 9a (neu) Technische Überwachung ausserhalb des Privatbereichs

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Prävention und Beweissicherung ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs örtlich begrenzt mit Überwachungsgeräten Übermittlungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton machen, wenn:

- a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder
- b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist.

² Eine missbräuchliche Verwendung von Aufzeichnungen, die Personenidentifikationen zulassen, ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

§ 9b (neu) Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen.

² Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)³.

§ 14 Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 3 bis 5

(² Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:)

- b) an Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder die wegen eines vorsätzlich

begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität verurteilt worden sind, oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt worden ist;
c) an Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden;
³ Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese von Amtes wegen zu vernichten.
Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 19 Bst. c und d

(Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:)

- c) die Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, oder ein begründeter Verdacht auf eine solche Absicht besteht;
- d) die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen.

§ 19a (neu) Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

¹ Die Kantonspolizei kann das Rayonverbot, die Meldeauflage oder den Polizeigewahrsam nach Art. 24b, Art. 24d und Art. 24e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)⁴ anordnen. Sie kann die Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS beantragen.

² Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵. Einer Beschwerde kommt unter den Voraussetzungen von Art. 24g BWIS aufschiebende Wirkung zu.

³ Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams beim Verwaltungsgericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.

⁴ Die Kantonspolizei meldet dem zuständigen Bundesamt die Anordnungen und Entscheide nach Art. 24h Abs. 3 BWIS.

§ 19b (neu) Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Übt eine Person in einer bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, ordnet die Kantonspolizei umgehend die zum Schutz der gewaltbetroffenen Person notwendigen Massnahmen an.

² Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, aber längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder dieser nahe stehenden Personen verbieten.

³ Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden Person und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet. Die Kantonspolizei informiert beide über das Verfahren sowie über Beratungs- und Therapieangebote. Mit dem Einverständnis der gewaltbetroffenen Person orientiert sie die Opferberatungsstelle.

⁴ Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 48 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.

⁵ Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁶ Die Massnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind. Kommen vormundschaftliche oder ausländerrechtliche Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.

II.

Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978⁶ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

(¹ Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren auf Grund des Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes folgende Fälle):

1. Aus dem Personenrecht

a) Klagen zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 28b ZGB);

b) Begehren zur Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von Massnahmen gegen häusliche Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB und § 19b Polizeiverordnung); Bisherige Bst. a bis k werden zu Bst. c bis m (recte: Bst. a bis d werden zu Bst. c bis f).

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 520.110.

² GS 19-572.

³ SR 780.1.

⁴ SR 120.

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ SRSZ 210.100; GS 17-79.